ANLAGE 2 ZUR DS 138-19

Stadtverwaltung Delitzsch
Rechnungsprüfungsamt

02.10.2019
14-pr

Schlussbericht

über die örtliche Prüfung

zur Feststellung

des Jahresabschlusses 2017

der Großen Kreisstadt Delitzsch

		Seite
1	**Allgemeines**	**3**
1.1	Prüfauftrag	3
1.2	Prüfungsgegenstand/ -grundlagen	3
1.3	Art und Umfang der Prüfung	4
2	**Feststellung des Jahresabschlusses 2016**	**4**
3	**Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2017**	**4**
4	**Ergebnisrechnung**	**5**
4.1	Planfortschreibung und Planerfüllung	5
4.2	Entwicklung der Erträge und Aufwendungen im Vergleich zum Vorjahr	7
5	**Finanzrechnung**	**8**
5.1	Planfortschreibung und Planerfüllung	8
5.2	Prüfung der Stadtkasse	9
5.3	Prüfung der Kasse Freibad	9
6	**Vermögensrechnung (Bilanz)**	**9**
6.1	Anlagevermögen	10
6.1.1	Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	10
6.1.2	Sachanlagevermögen	11
6.1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	11
6.1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	12
6.1.2.3	Infrastrukturvermögen	12
6.1.2.4	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	13
6.1.3	Finanzanlagevermögen	14
6.2	Umlaufvermögen	15
6.2.1	Vorräte	15
6.2.2	Forderungen	15
6.2.3	Liquide Mittel	16
6.3	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	16
6.4	Kapitalposition	16
6.5	Sonderposten	17
6.6	Rückstellungen	18
6.7	Verbindlichkeiten	18
6.8	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	20
6.9	Mittelübertragung	20
7	**Rechenschaftsbericht, Anhang, Anlagen**	**20**
8	**Prüfung von Vergaben nach VOL**	**21**
9	**Prüfungsvermerk**	**22**

1 Allgemeines

1.1 Prüfauftrag

Die Notwendigkeit der Prüfung des Jahresabschlusses ergibt sich aus § 104 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss einschließlich des Anhangs mit allen Anlagen und des Rechenschaftsberichtes vor der Feststellung durch den Stadtrat daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen, die Kapitalposition, die Sonderposten, die Rechnungsabgrenzungsposten und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Die SächsKomPrüfVO-Doppik regelt Inhalte und Aufgaben der Prüfung. Als Maßstäbe gelten dabei Ordnungsmäßigkeit, Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns. Die Prüfung soll feststellen, ob der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt.

1.2 Prüfungsgegenstand/-grundlagen

Auf der Grundlage von § 88 SächsGemO muss der Jahresabschluss 2017 klar und übersichtlich sein. Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten. Darüber hinaus hat er unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Großen Kreisstadt Delitzsch zu vermitteln.

Bestandteile des Jahresabschlusses sind Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung. Er ist um einen Anhang zu erweitern und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Dem Anhang sind gemäß § 88 Abs. 4 SächsGemO weitere Anlagen beizufügen.

Prüfungsgrundlagen waren die zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses aktuellen Rechtsnormen einschließlich weiterführender Bestimmungen, Hinweise, Richtlinien, Erlasse u.a.m. Weiterhin zur Prüfung herangezogen wurden Inventare, Belege, Akten und sonstige begründende Unterlagen der Verwaltung.

Gemäß § 10 Abs. 5 SächsKomPrüfVO hat der Bürgermeister dem Rechnungsprüfungsamt schriftlich zu erklären, dass alle im Rahmen der Prüfung erteilten Auskünfte und Nachweise vollständig und richtig sind. Die Vollständigkeitserklärung lag dem Rechnungsprüfungsamt mit Datum vom 01.10.2019 vor.

1.3 Art und Umfang der Prüfung

Die Schwerpunkte der Prüfung bestimmten sich durch die Wesentlichkeit bzw. Bedeutung des Prüfungsthemas für ein zu treffendes Gesamturteil.
Unterschiedliche Prüfmethoden (Einzelfall-, Voll-, Stichprobenprüfung) fanden Anwendung. Darüber hinaus flossen die Bestimmungen der §§ 11 ff. SächsKomPrüfVO-Doppik hinsichtlich förmlicher, rechnerischer und sachlicher Prüfung ins Prüfungsgeschehen ein.

2 Feststellung des Jahresabschlusses 2016

In der Sitzung des Rates am 17.04.2019 fassten die Stadträte den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2016. Dieser Beschluss wurde im April 2019 der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Delitzsch vom 10.05.2019 erfolgte die ortsübliche Bekanntgabe. Der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht und Anhang wurden mit der Bekanntgabe des Feststellungsbeschlusses öffentlich ausgelegt.

3 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2017

Die Gemeinde hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung kann für zwei Jahre, nach Jahren getrennt, erlassen werden.
Im Jahr 2016 wurde ein Doppelhaushalt für die Jahre 2017und 2018 beschlossen.
Nach § 76 Abs. 1 SächsGemO ist der Entwurf der Haushaltssatzung an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen.
Die öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung erfolgte im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Delitzsch am 29.10.2016. In der Zeit vom 01.-09.11.2016 lag der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Jahre 2017 und 2018 öffentlich aus.
Der Stadtrat beschloss in öffentlicher Sitzung am 21. Dezember 2016 die Haushaltssatzung zum Haushaltsplan für die Jahre 2017 und 2018. Mit Bescheid vom 17.02.2017 bestätigte die Rechtsaufsichtsbehörde die Rechtmäßigkeit der Haushaltssatzung. Eine Genehmigung durch die Behörde war nicht erforderlich, da die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthielt.

Mit der Haushaltssatzung für das Jahr 2017 wurde folgendes festgesetzt:

Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	36.150.600 Euro
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	39.377.400 Euro
Gesamtbetrag des ordentlichen Ergebnisses von	./. 3.226.800 Euro
Gesamtbetrag außerordentliche Erträge	650.000 Euro
Gesamtbetrag außerordentliche Aufwendungen	436.000 Euro
Sonderergebnis	214.000 Euro
Gesamtergebnis	/. 3.012.800 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	847.100 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	./. 2.147.000 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	./. 898.400 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen (Änderung des Finanzierungsmittelbestandes) insgesamt von	./. 3.892.500 Euro

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 0 Euro

Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wurde festgesetzt auf 3.000.000 Euro

Im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Delitzsch vom 18.03.2017 erfolgte die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung.
In der Zeit vom 20.-28.03.2017 lagen Haushaltssatzung und Haushaltsplan öffentlich aus.

4 Ergebnisrechnung

Die Gliederung der Ergebnisrechnung entspricht den Vorgaben des § 48 SächsKomHVO-Doppik.

4.1 Planfortschreibung und Planerfüllung

Die Ergebnisrechnung des Haushaltsjahres 2017 wurde wie folgt abgeschlossen:

Ertrags- und Aufwandsarten	Plan 2017	fortgeschr. Plan 2017	Ergebnis 2017	Anteil an Gesamtertr./ Gesamtaufw.	Abw. fortg. Plan/Ergebnis
	T EURO	T EURO	T EURO	%	T EURO
Steuern und ähnliche Abgaben	15.856	15.964	17.169	41,12	1.205
Zuweisungen und Umlagen nach Arten u. aufgelösten Sonderposten	16.364	16.864	17.329	41.51	465
öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.169	1.286	1.305	3,13	19
privatrechtliche Leistungsentgelte	880	916	1.009	2,42	93
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	149	165	259	0,62	94
Zinsen und sonstige Finanzerträge	279	311	265	0,63	./. 46
Aktivierte Eigenleistungen u. Bestands-veränderungen	0	4	6	0,01	2
sonstige ordentliche Erträge	1.453	1.453	4.052	9,71	2.599
ordentliche Erträge	**36.150**	**36.963**	**41.394**	**98,92**	**4.431**
außerordentliche Erträge	650	650	357	0,85	./. 293
Gesamterträge	**36.800**	**37.613**	**41.751**	**100**	**4.138**

Personalaufwendungen	8.925	8.939	8.900	22,28	./. 39
Aufwendungen für Sach- und Dienstl.	8.585	8.482	7.759	19,42	./. 723
planmäßige Abschreibungen	5.248	5.248	5.306	13,28	58
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	531	538	538	1,35	0
Transferaufwend. und Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen	14.980	15.517	15.976	39,99	459
sonstige ordentliche Aufwendungen	1.108	1.144	963	2,41	./. 181
ordentliche Aufwendungen	**39.377**	**39.868**	**39.442**	**98,73**	**./. 426**
außerordentliche Aufwendungen	436	436	507	1,27	71
Gesamtaufwendungen	**39.813**	**40.304**	**39.949**	**100**	**./. 355**
ordentliches Ergebnis	**./. 3.227**	**./. 2.905**	**1.951**		**4.857**
Sonderergebnis	**214**	**214**	**./. 150**		**./. 364**
Gesamtergebnis	**./. 3.013**	**./. 2.691**	**1.801**		**4.493**

Mit der Fortschreibung der Planansätze (üpl/apl) waren die ordentlichen Erträge gegenüber dem ursprünglichen Plan um 813 TEURO erhöht worden, die geplanten ordentlichen Aufwendungen stiegen um 491 TEURO.
Der im ordentlichen Ergebnis ursprünglich geplante Fehlbetrag von 3.227 TEURO verringerte sich durch die Planfortschreibung um 322 TEURO.

Das Haushaltsjahr 2017 schloss im ordentlichen Ergebnis mit einem Überschuss von 1,95 Mio. EURO ab, was gegenüber dem fortgeschriebenen Plan eine Ergebnisverbesserung um 4,9 Mio. Euro bedeutete.
Die Ergebnisverbesserung resultierte hauptsächlich aus höheren Erträgen aus Steuern und ähnlichen Abgaben (1.205 TEURO) und der Zuschreibung der Finanzanlagen (2.354 TEURO).

Unter den Posten „außerordentliche Erträge" und „außerordentliche Aufwendungen" sind die außerhalb der gewöhnlichen Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit anfallenden Erträge und Aufwendungen sowie Erträge und Aufwendungen aus Vermögensveräußerung und Vermögensübertragung auszuweisen (SächsKomHVO-Doppik §2 Abs. 2).

Im Jahr 2017 wurden außerordentliche Erträge im Wesentlichen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden und aus der Auflösung von Festwerten erzielt.

Außerordentliche Aufwendungen entstanden hauptsächlich durch
- sonstige außerplanmäßige Abschreibungen aufgrund dauerhafter Wertminderungen
- Aufwendungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden.

Das Haushaltsjahr 2017 schloss im Sonderergebnis mit einem Fehlbetrag von 149.999,45 € ab.

Im Gesamtergebnis konnte das Haushaltsjahr 2017 mit einem Überschuss von 1.801.239,62 € abgeschlossen werden.

Die Ergebnisverwendung des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses hat entsprechend der §§ 23 und 25 SächsKomHVO-Doppik zu erfolgen.

Überschüsse sind gemäß § 23 SächsKomHVO-Doppik den Rücklagen zuzuführen, sofern sie nicht zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren verwendet werden müssen.
Der im Jahr 2017 beim ordentlichen Ergebnis erzielte Überschuss wurde der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Ein Fehlbetrag beim Sonderergebnis ist mit der Aufstellung des Jahresabschlusses durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zu verrechnen. Ein nach Satz 1 verbleibender Fehlbetrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden und ist spätestens im vierten Folgejahr auf das Basiskapital zu verrechnen (§ 25 SächsKomHVO-Doppik).
Der im Jahr 2017 beim Sonderergebnis entstandene Fehlbetrag von 149.999,45 € wurde auf Folgejahre vorgetragen.

Die erzielten Ergebnisse sowie wesentliche Abweichungen der Ergebnisse gegenüber den Planansätzen waren im Rechenschaftsbericht/Anhang erläutert.

4.2 Entwicklung der Erträge und Aufwendungen im Vergleich zum Vorjahr

Im Vergleich zum Vorjahr entwickelten sich die Erträge und Aufwendungen wie folgt:

Ertrags- und Aufwandsarten In €	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Veränderung zum Vorjahr
Steuern und ähnliche Abgaben	16.563.081,46	17.168.685,69	605.604,23
Zuweisungen und Umlagen nach Arten u. aufgelösten Sonderposten	16.933.243,91	17.328.939,44	395.695,53
öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.260.007,66	1.304.884,37	44.876,71
privatrechtliche Leistungsentgelte	1.007.145,65	1.008.731,08	1.585,43
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	251.332,58	259.659,08	8.326,50
Zinsen und sonstige Finanzerträge	342.087,09	265.044,87	./. 77.042,22
Aktivierte Eigenleistungen u. Bestandsverä.	5.035,13	5.413,41	378,28
sonstige ordentliche Erträge	4.143.508,81	4.052.255,31	./. 91.253,50
ordentliche Erträge	**40.505.442,29**	**41.393.613,25**	**888.170,96**
außerordentliche Erträge	441.087,54	357.093,02	./. 83.994,52
Gesamterträge	**40.946.529,83**	**41.750.706,27**	**804.176,44**
Personalaufwendungen	8.610.253,76	8.900.110,76	289.857,00

Aufwendungen für Sach- und Dienstl.	7.843.881,92	7.759.439,36	./.84.442,56
planmäßige Abschreibungen	5.074.058,29	5.306.571,35	232.513,06
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	617.267,91	537.726,01	./. 79.541,90
Transferaufwend. und Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen	14.929.715,65	15.975.840,14	1.046.124,49
sonstige ordentliche Aufwendungen	952.681,78	962.686,56	10.004,78
ordentliche Aufwendungen	**38.027.859,31**	**39.442.374,18**	**1.414.514,87**
außerordentliche Aufwendungen	707.260,94	507.092,47	./. 200.168,47
Gesamtaufwendungen	**38.735.120,25**	**39.949.466,65**	**1.214.346,40**
Gesamtergebnis	**2.211.409,58**	**1.801.239,62**	**/. 410.169,96**

Das Gesamtergebnis 2017 war mit 1.801 TEURO um 410 TEURO schlechter als das Gesamtergebnis 2016, verursacht durch höhere Gesamterträge (804 TEURO) und höhere Gesamtaufwendungen (1.214 TEURO).

Wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und erzielten Ergebnissen waren im Rechenschaftsbericht/Anhang erläutert.

5 Finanzrechnung

Die Gliederung der Finanzrechnung entspricht den Vorgaben des § 49 SächsKomHVO-Doppik.

5.1 Planfortschreibung und Planerfüllung

Die Finanzrechnung des Haushaltsjahres 2017 wurde wie folgt abgeschlossen (Angaben in TEURO):

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Plan 2017	fortgeschr. Plan 2017	Ergebnis 2017	Abw. fortg. Plan/Ergebnis
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	33.504	34.312	35.295	983
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstättigkeit	34.351	34.846	33.565	./. 1.281
Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	**./. 847**	**./. 534**	**1.730**	**2.264**
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.387	5.851	6.206	355
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.534	9.309	13.949	4.641
Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	**./. 2.147**	**./. 3.458**	**./. 7.743**	**./. 4.286**
Zahlungsmittelsaldo aus der Finanzierungstätigkeit	./. 898	./. 898	./. 898	0

Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	0	0	./. 24	./. 24
Veränderung des Zahlungsmittelbestandes im Haushaltsjahr	**./. 3.892**	**./. 4.890**	**./. 6.936**	**./. 2.046**
Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	**10.358**	**9.361**	**7.315**	**./. 2.046**

Mit der Planfortschreibung (übertragene Auszahlungsreste aus 2016 und üpl/apl) war für 2017 ein Zahlungsmittelfehlbetrag von 4.890 TEURO veranschlagt worden. Im Ergebnis schloss das Haushaltsjahr 2017 mit einem Zahlungsmittelfehlbetrag von 6.936 TEURO und damit 2.046 TEURO schlechter als geplant ab.
Die negative Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln entstand in 2017 durch Festgeldanlagen in Höhe von 6.500.000,00 €, welche in der Vermögensrechnung „Bilanzposition Wertpapiere" nachgewiesen werden.

Der in der Finanzrechnung ausgewiesene Endbestand an Zahlungsmitteln in Höhe von 7.314.726,99 € ist in den Bestand der in der Vermögensrechnung ausgewiesenen liquiden Mittel eingeflossen.

Prüfungsfeststellung

Bei der Belegprüfung wurden mehrere Rechnungen festgestellt, bei denen die Möglichkeit des Skonto-Abzuges nicht genutzt wurde. Auf § 72 Abs. 2 SächsGemO, wonach die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen ist, wird hingewiesen.

5.2 Prüfung der Stadtkasse

Am 07.06.2017 erfolgte die Kontrolle der Stadtkasse.
Eine Prüfungsfeststellung gab es zur Notwendigkeit der Überarbeitung der Kassenordnung. Mit Wirkung vom 01.03.2018 trat die überarbeitete Dienstanweisung „Kassenordnung" zwischenzeitlich in Kraft.
Außerdem gab es den Hinweis, dass Geldanlagen mit einer Mittelbindung von mehr als einem Jahr dem Anlagevermögen und nicht dem Umlaufvermögen zuzuordnen sind.

5.3 Prüfung der Kasse Freibad

Im März 2018 erfolgte die Kontrolle der Kassenabrechnung des Freibades für das Jahr 2017. Die Prüfung ergab nur geringfügige Beanstandungen, welche bereinigt wurden.

6 Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Gliederung der Vermögensrechnung (Bilanz) entspricht den Vorgaben des § 51 SächsKomHVO-Doppik.

Die Große Kreisstadt Delitzsch erzielte ein ordentliches Ergebnis von 1.951.239,07 € und ein Sonderergebnis von ./. 149.999,45 €.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Veränderungen zum Vorjahr (Angaben in Euro):

Bezeichnung	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung
Aktiva			
Anlagevermögen	225.733.569,01	217.709.951,74	8.023.617,27
Umlaufvermögen	14.520.590,78	19.837.367,99	./. 5.316.777,21
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	12.072,02	10.320,77	1.751,25
Bilanzsumme	240.266.231,81	237.557.640,50	2.708.591,31
Passiva			
Kapitalposition	170.289.611,25	168.488.371,63	1.801.239,62
Sonderposten	48.520.998,57	50.567.901,04	./. 2.046.902,47
Rückstellungen	268.205,90	974.808,74	./. 706.602,84
Verbindlichkeiten	20.993.652,45	17.326.060,76	3.667.591,69
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	193.763,64	200.498,33	./. 6.734,69
Bilanzsumme	240.266.231,81	237.557.640,50	2.708.591,31

6.1 Anlagevermögen

6.1.1 Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen

Bilanzposition	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung
Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	2.482.013,54 €	3.016.600,54 €	./. 534.587 €

Für Zuwendungen und Umlagen sowie für Kostenerstattungen, Beiträge und ähnliche Entgelte, die die Gemeinde im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben oder aufgrund gesetzlicher oder satzungsrechtlicher Verpflichtungen an Dritte für Investitionen geleistet hat und die keine Anschaffungs- und Herstellungskosten für immaterielles, Sachanlage- oder Finanzanlagevermögen bei der Gemeinde begründen, dürfen Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen aktiviert werden. Die Sonderposten sind aufwandswirksam über die Zweckbindungsfrist des bezuschussten Vermögensgegenstandes oder über 10 Jahre linear vollständig abzuschreiben (§ 36 Abs. 8 SächsKomHVO-Doppik).

Gemäß Bewertungsrichtlinie der Großen Kreisstadt Delitzsch wurde eine pauschale Nutzungsdauer über 10 Jahre festgelegt.

6.1.2 Sachanlagevermögen

6.1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bilanzposition	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgl. Rechte	17.201.560,96 €	17.281.788,41 €	./. 80.227,45 €
darunter:			
Bäume	8.800.670,90 €	8.800.670,90 €	0,00 €
Sonstige unbebaute Grundstücke	2.245.260,62 €	2.303.834,22 €	./. 58.573,60 €

Prüfungsfeststellungen

Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für die Gemeinde von nachrangiger Bedeutung ist, mit einer gleich bleibenden Menge und einem gleich bleibenden Wert (Festwert) angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt. Jedoch ist in der Regel alle 3 Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen" (§ 34 Abs. 2 SächsKomHVO).
Gemäß Bewertungsrichtlinie wird für die Bäume der Stadt (außer Park- und Gartenanlagen) ein Festwert je Baumart gebildet. Da seit dem Jahresabschluss 2015 auch die Bäume von Park- und Gartenanlagen einzeln mit einem Festwert je Baumart erfasst werden, ist die Festlegung in der Bewertungsrichtlinie zu korrigieren.

INV-2015-017000 Erbbaurechtsvertrag Bauplatz 5 Sandmark – Umbuchung noch nicht erfolgt
Der Wert der Grundstücksfläche für den Bauplatz wurde fälschlicherweise dem Umlaufvermögen zugeführt. Bei bereits erfolgter Fertigstellung des Gebäudes ist der Wert auf das Sachkonto Grund und Boden/sonstige Gebäude umzubuchen.

6.1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bilanzposition	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung
Bebaute Grundstücke und grundstücksgl. Rechte	40.612.811,19 €	41.956.824,41 €	./. 1.344.013,22 €
darunter:			
Gebäude/Gartenanlagen	818.429,87 €	784.832,53 €	33.597,34 €

Prüfungsfeststellung

INV-2017-017964
Der Förderverein Tiergarten führte im Tiergarten kleinere Baumaßnahmen durch. Gegenüber der Großen Kreisstadt Delitzsch erfolgte die Abrechnung von Materialkosten und Kosten der Arbeitsleistung von Fördervereinsmitgliedern und Tiergartenmitarbeitern mit einem geschätzten Stundensatz von 10 €/h.
Im Zuge der Übernahme der vom Förderverein zusammengestellten Kosten für die jeweilige Baumaßnahme in die Anlagenbuchhaltung der Großen Kreisstadt Delitzsch ist künftig darauf zu achten, dass die vom Förderverein gemachten Angaben schlüssig nachgewiesen werden.
Im vorliegenden Fall werden auf verschiedenen Listen und der Bilanz des Fördervereins unterschiedliche Kosten für den Kamelstall angegeben.

6.1.2.3 Infrastrukturvermögen

Bilanzposition	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung
Infrastrukturvermögen	43.049.057,77 €	45.166.715,76 €	./. 2.117.656,76 €
darunter:			
Straßen	25.768.379,48 €	27.096.439,58 €	./. 1.328.060,10 €
Wege, Plätze	9.435.832,20 €	9.965.473,10 €	./. 529.640,90 €
Sonst. Infrastrukturvermögen	921.667,54 €	950.481,06 €	./. 28.813,52 €

Prüfungsfeststellungen

54.10.01.00-099520 Maßnahmen 009
INV-1985-005516
INV-2017-018181
Grundhafte halbseitige Erneuerung der Lindenstraße zwischen Eilenburger Str. und Schäfergraben
Die Prüfung ergab, dass
- die Erfassung der erneuerten Fläche auf der Grundlage einer digitalen Aufbereitung (502,10 m²) erfolgt und nicht mit der m² Angabe der ausführenden Firma übereinstimmt (450,05 m²).
- auf Grund der digitalen Erfassung sich die ursprüngliche Fläche der Straße (1081,63 m²) um 1,57 m² im Anlagevermögen verkleinert.
- die Lindenstraße vor der Baumaßnahme noch nicht vollständig abgeschrieben war. Für die Flächendifferenz von 52,05 m² und 1,57 m² wurde somit zu viel apl. AfA gebildet.

INV-1985-004745
INV-2017-018182
Grundhafte Erneuerung der Fahrbahn der K.-Kollwitz-Straße 25-29
Die Prüfung ergab, dass

- die Erfassung der erneuerten Fläche auf der Grundlage einer digitalen Aufbereitung (295,44 m²) erfolgt und nicht mit der m² Angabe der ausführenden Firma übereinstimmt (113,48 m² Frostschutz-/Tragschicht und 363,76 Bituminöse Tragschicht).
Sofern man auf der Grundlage der Rechnung der ausführenden Firma urteilt, kann nur die Fläche von 113,48 m² als grundhafte Erneuerung in der Anlagenbuchhaltung erfasst werden, da das alleinige Aufbringen einer Tragschicht zur Straßenunterhaltung zählt. Sollte sich ein Zweckverband oder ein Wohnungsunternehmen an der Maßnahme beteiligt haben, hätte dies in den Unterlagen vermerkt werden müssen.
- auf Grund der digitalen Erfassung sich die ursprüngliche Fläche der Straße (321,62 m²) um 18,72 m² im Anlagevermögen verkleinert.
- die K.-Kollwitz-Straße vor der Baumaßnahme noch nicht vollständig abgeschrieben war. Für die Flächendifferenz von 181,96 m² und 18,82 m² wurde somit zu viel apl. AfA gebildet.

INV-1985-002772
INV-2017-018183
Grundhafte Erneuerung Gehweg K.-Kollwitz-Straße
Die Prüfung ergab, dass
- die Erfassung der erneuerten Fläche auf der Grundlage einer digitalen Aufbereitung (98,79 m²) erfolgt und nicht mit der m² Angabe der ausführenden Firma übereinstimmt (102,67 m²).
- auf Grund der digitalen Erfassung sich die ursprüngliche Fläche des Gehweges (102,73 m²) um (3,94 m²) im Anlagevermögen verkleinert.

Künftig ist darauf zu achten, dass die im Rahmen der Eröffnungsbilanz erfassten Flächen die Grundlage für den Flächennachweis bilden. Werden im Rahmen von neuen Erkenntnissen Flächenänderungen notwendig, sind diese zu dokumentieren.

Gemäß Abschreibungstabelle der Bewertungsrichtlinie der Großen Kreisstadt Delitzsch gehören die Buswartehallen zu den Gebäuden (Pkt. 2. O) und p).
Die Buswartehallen werden in der Bilanz dem Infrastrukturvermögen zugeordnet.
Es ist Übereinstimmung herzustellen.

Ersatzbewertung von Grund und Boden des Infrastrukturvermögens
Die Korrektur der nicht gesetzeskonformen Ersatzbewertung steht noch aus.

6.1.2.4 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge

Bilanzposition	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung
Maschinen, techn. Anlagen, Fahrzeuge	3.490.931,59 €	4.231.815,99 €	./. 740.884,40 €

Prüfungsfeststellungen

Die Abschreibungstabelle der Großen Kreisstadt Delitzsch enthält keine Vorgaben für die Nutzungsdauer für Winterdiensttechnik. Die Abschreibungsdauer der Winterdiensttechnik beträgt 8 Jahre. Die städtische Abschreibungstabelle ist zu ergänzen.

Festwerte
Gemäß § 34 Abs. 2 SächsKomHVO-Doppik können Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für die Gemeinde von nachrangiger Bedeutung ist, mit einer gleich bleibenden Menge und einem gleich bleibenden Wert (Festwert) angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt.
Zur Ermittlung des Festwertes für das Sachanlagevermögen wird von der Summe der Zugänge über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer gemäß Abschreibungstabelle ein Durchschnittswert von 40-50 % angesetzt. Durch diesen Durchschnittswert soll die durchschnittliche Abnutzung der in den Festwert einbezogenen Vermögensgegenstände berücksichtigt werden.
Die Prüfung des Festwertes Funkmeldeempfänger ergab, dass die Abschreibung über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer erfolgt (8 Jahre). Außerdem werden für bereits abgeschriebene aber noch genutzte Funkmeldeempfänger Erinnerungswerte von 1 € je Stück gebildet. Die Erinnerungswerte werden zum gebildeten Festwert hinzugefügt.
Die Bildung von Erinnerungswerten bei Festwerten ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen. Würde für Funkmeldeempfänger kein Festwert gebildet werden, wären die Kosten gleich in den Aufwand zu buchen, da der Preis je Gerät nur bei rund 250 € liegt.

Im Jahr 2017 erfolgte die Auflösung des Festwertes -Ausrüstung der Feuerwehr „Beladung" - ohne vorherige Änderung der Festlegungen in der Inventurrichtlinie.

6.1.3 Finanzanlagevermögen

Bilanzposition	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung
Finanzanlagevermögen	109.623.714,43 €	100.811.070,88 €	8.812.643,55 €
darunter:			
Anteile an verbundenen Unternehmen	52.556.594,25 €	51.095.101,89 €	1.461.492,36 €
Beteiligungen	43.200.116,99 €	42.307.656,67 €	892.460,32 €
Sondervermögen	1.367.003,19 €	1.408.312,32 €	./. 41.309,13 €
Wertpapiere	12.500.000,00 €	6.000.000,00 €	6.500.000,00 €

Zu den Finanzanlagen zählen die Anteile an verbundenen Unternehmen (WGD), die Beteiligungen (enviaM, KBE, AZV UL, AZVD, DERAWA, ZV DSW, KISA) und das Sondervermögen (SGD).

Eine Einzelaufstellung liegt in der Verwaltung vor.

Außerdem gehören zum Finanzanlagevermögen Geldanlagen mit einer Anlagedauer von über einem Jahr.

6.2 Umlaufvermögen

6.2.1 Vorräte

Bilanzposition	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung
zum Verkauf vorgesehene Grundstücke und Gebäude	389.324,00 €	389.324,00 €	0,00 €
zum Verkauf vorgesehene Grundstücke und Gebäude	3.502.986,06 €	3.475.942,86 €	27.043,20 €

Prüfungsfeststellung

Flächen im Wert von 415.688,00 € werden im Umlaufvermögen ausgewiesen, obwohl es sich hierbei um Flächen auf der Grundlage von Erbbaurechtsverträgen handelt. Die Werte dieser Flächen sind in der Bilanz als sonstige unbebaute Grundstücke bzw. bei bereits erfolgter Bebauung als Grund und Boden/sonstige Gebäude auszuweisen.

6.2.2 Forderungen

Bilanzposition	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung
öffentl.–rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	2.949.634,79 €	1.321.579,54 €	1.628.055,25 €
privatrechtl. Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens	363.918,94 €	399.729,34 €	./. 35.810,40 €

Forderungen sind zu ihrem Nominalwert zu bewerten. Zur Berücksichtigung des Ausfallrisikos von Forderungen sind Wertberichtigungen durch Einzel- oder Pauschalwertberichtigungen vorzunehmen, § 38 Abs. 4 SächsKomHVO-Doppik.

Aus der Einzelwertberichtigung wendete die Große Kreisstadt Delitzsch 8.340,52 € und für die Pauschalwertberichtigung 67.651,99 € auf.

Von der Möglichkeit uneinbringliche Forderungen niederzuschlagen, machte die Große Kreisstadt Delitzsch im Jahr 2017 Gebrauch. Es wurden Haupt- und Nebenforderungen in Höhe von 362.501,03 € unbefristet niedergeschlagen, Forderungen in Höhe von 3.697,45 € von der befristeten in die unbefristete Niederschlagung umgewandelt und Forderungen in Höhe von 898,23 € erlassen.

6.2.3 Liquide Mittel

Bilanzposition	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung
Liquide Mittel	7.314.726,99 €	14.250.792,25 €	6.936.065,26 €

Zum Bilanzstichtag betrug die Position „Liquide Mittel" 7.314.726,99 € und entspricht den Kontoständen, dem Bargeldbestand zuzüglich dem ermittelten Bargeldbestand von Parkuhren.

Der Bestand an Zahlungsmitteln ergibt sich aus der Differenz von Ein- und Auszahlungen im Haushaltsjahr entsprechend der Finanzrechnung. Die Finanzrechnung schloss per 31.12.2017 mit einem Liquiditätsbestand in Höhe von 7.314.726,99 € ab.

6.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Gemäß § 39 SächsKomHVO-Doppik sind aktive Rechnungsabgrenzungsposten mit dem Nominalbetrag der vor dem Bilanzstichtag geleisteten Ausgaben, die einen Aufwand für einen bestimmten Zeitraum nach dem Bilanzstichtag betreffen, anzusetzen.

Im Jahresabschluss 2017 werden aktive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 12.072,02 € ausgewiesen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

6.4 Kapitalposition

Bilanzposition	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung
Basiskapital	149.349.939,14 €	149.349.939,14 €	0 €
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	21.670.135,96 €	19.718.896,89 €	1.951.239,07 €
Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Fehlbetrag des Sonderergebnisses	./. 730.463,85 €	./. 580.464,40 €	./. 149.999,45 €
Summe Kapitalposition	170.289.611,25 €	168.488.371,63 €	1.801.239,62 €

Das Basiskapital der Großen Kreisstadt Delitzsch veränderte sich im Jahr 2017 nicht.

Die Erhöhung der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses entstand durch die Zuschreibung der Finanzanlagen.

Gemäß § 25 Abs. 5 SächsKomHVO-Doppik ist ein Fehlbetrag beim Sonderergebnis mit Aufstellung des Jahresabschlusses durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zu verrechnen. Ein nach Satz 1 verbleibender Fehlbetrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden und ist spätestens im vierten Folgejahr auf das Basiskapital zu verrechnen.
Der Fehlbetrag des Sonderergebnisses 2017 in Höhe von 149.999,45 € wurde auf neue Rechnung vorgetragen.

6.5 Sonderposten

Bilanzposition	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung
Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen	46.332.421,56 €	48.075.681,68 €	./. 1.743.260,12 €
Sonderposten für Investitions-Beiträge	795.170,92 €	836.870,27 €	./. 41.699,35 €
Sonstige Sonderposten	1.393.406,09 €	1.655.349,09 €	./. 261.943,00 €
Summe Sonderposten	48.520.998,57 €	50.567.901,04 €	./. 2.046.902,47 €

Nach § 36 Abs. 6 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 SächsKomHVO-Doppik sind insbesondere Investitionszuwendungen, Zuwendungen und Zuweisungen gemäß SächsFAG, Beiträge gemäß §§ 26 bis 32 SächsKAG sowie BauGB, Kostenerstattungen und ähnliche Entgelte sowie zweckgebundene Geld- und Sachgeschenke für Investitionen als Sonderposten zu passivieren.

Sonderposten sind gemäß § 40 Abs. 2 SächsKomHVO-Doppik den bezuschussten Vermögensgegenständen sachgerecht zuzuordnen und entsprechend ihrer Restnutzungsdauer ertragswirksam aufzulösen.

In der Bilanz zum 31.12.2017 wurden die Sonderposten entsprechend der Gliederung § 51 Abs. 3 Nr. 2 SächsKomHVO-Doppik unterschieden.

6.6 Rückstellungen

Bilanzposition	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung
Rückstellungen für Entgeltzahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von ATZ, Urlaubsansprüchen, Überstunden und ähnliche Maßnahmen	0,00 €	91.516,27 €	./. 91.516,27 €
Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen und ähnlichen Rechtsgeschäften	242.003,90 €	242.003,90 €	0,00 €
Rückstellungen für vertragliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten, die im laufenden Haushaltsjahr wirtschaftlich begründet wurden und die der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind	26.202,00 €	641.288,57 €	./. 615.086,57 €

Rückstellungen sind nach § 85 a SächsGemO für ungewisse Verbindlichkeiten und für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunktes ihres Eintritts unbestimmte Aufwendungen in angemessener Höhe zu bilden. Rückstellungen sind nur in der Höhe anzusetzen, in der mit einer Inanspruchnahme zu rechnen und die auf der Grundlage einer sachgerechten und nachvollziehbaren Schätzung notwendig ist (§ 41 Abs. 3 SächsKomHVO-Doppik).
§ 41 Abs. 1 SächsKomHVO-Doppik regelt die Rückstellungsarten.

Der Gesamtbetrag der Rückstellungen per 31.12.2017 betrug 268.205,90 €.

Prüfungsfeststellung

Rechtsstreitigkeiten Az 082.14/1-06 Streitwert 143.000 €
Der Ursprung des Rechtsstreites liegt in der ehemaligen Gemeinde Döbernitz.
Das Gericht teilte mit Verfügung vom 04.01.2005 mit, dass das Verfahren erst weiter geführt wird, wenn die Klägerseite ihren Kostenerstattungsanspruch aus dem ersten Verfahren ausgeglichen hat.
Seitdem ist keine weitere gerichtliche Auseinandersetzung erfolgt.
Die Rückstellung ist aufzulösen.

6.7 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind gemäß § 42 Abs. 1 SächsKomHVO-Doppik zu ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

Entsprechend § 59 Nr. 54 SächsKomHVO-Doppik sind Verbindlichkeiten Leistungsverpflichtungen der Kommune, die rechtlich erzwingbar sind und eine wirtschaftliche Belastung für sie darstellen.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Veränderungen zum Vorjahr.

Bilanzposition	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	10.593.411,45 €	11.491.450,17 €	./. 898.038,72 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	205.009,37 €	389.943,44 €	./. 184.934,07 €
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	5.582,10 €	836,17 €	4.745,93 €
Sonstige Verbindlichkeiten	10.189.649,53 €	5.443.830,98 €	4.745.818,55 €

Die Verbindlichkeiten aus Krediten in Höhe von 10.593.411,45 € setzen sich aus mehreren Krediten zusammen. Der Bestand wird durch Kontoauszüge vollständig nachgewiesen.

Prüfungsfeststellung

54.10.01.00-422100 Erschließungsvertrag „Kyhnaer Weg" 18.600 €
Zur Sicherung der Vertragserfüllung sollte der Erschließungsträger lt. Erschließungsvertrag vom 01.06.2006 eine Bürgschaftsurkunde, Ersatzweise 35.000 € in bar bzw. durch Überweisung bei der Stadtverwaltung hinterlegen. Die Gewährleistungszeit beträgt 5 Jahre. In den Jahren 2008 (11.900 €) und 2012 (4.500 €) reduzierte sich der Betrag für die Vertragserfüllung um 16.400 € auf 18.600 € durch Auszahlung an den Erschließungsträger.

Es ist zeitnah durch den Amtsleiter des Bau- und Stadtplanungsamtes zu klären, warum die vollständige Rückzahlung des Einbehaltes bisher nicht erfolgte.

Die Prüfung der Verbindlichkeiten „Sicherheitseinbehalte" ergab, dass sich im Buchwerk noch Gewährleistungseinbehalte befinden, deren Laufzeit bereits abgelaufen ist. Außerdem sind noch Einbehalte für die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege (Restbeträge) vorhanden.
Das Sachgebiet Kommunalbau hat die Klärung der offenen Fälle zeitnah vorzunehmen.

Künftig ist darauf zu achten, dass vor Ablauf der Gewährleistungsfrist eine Nachkontrolle stattfinden muss. Diese Nachkontrolle ist schriftlich zu dokumentieren. Im Rahmen der Nachkontrolle ist über die Auszahlung des jeweiligen Einbehaltes zu entscheiden.

53.80.02.00-445300 AZV Unteres Leinetal Leistungszeitraum März 2013 bis Juni 2014
Für die Bearbeitung des Austrittsersuchens der Ortsteile Delitzsch aus dem AZV Unteres Leinetal stellte der AZV im Jahr 2015 11.936,35 € in Rechnung, wovon von der Kämmerei

nur 7.911,13 € anerkannt und ausgezahlt (Stadtkasse) wurden. Es wurde jedoch der Rechnungsbetrag (11.936,35 €) vollständig als Verbindlichkeit gebucht.

Die Rechnung hätte zwecks Korrektur an den AZV Unteres Leinetal zurück geschickt werden müssen.
Die gebuchte Verbindlichkeit in Höhe von 4.025,22 € ist auszubuchen.

6.8 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Gemäß § 39 SächsKomHVO-Doppik sind Passive Rechnungsabgrenzungsposten mit dem Nominalbetrag der vor dem Bilanzstichtag erhaltenen Einnahmen, die einen Ertrag für einen bestimmten Zeitraum nach dem Bilanzstichtag betreffen, anzusetzen.

In der Bilanz per 31.12.2017 werden passive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 193.763,64 € ausgewiesen.

6.9 Mittelübertragung

Gemäß § 21 Abs. 1 SächsKomHVO-Doppik bleiben die Ansätze für Auszahlungen und Einzahlungen für Investitionen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch für 2 Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Ein Übertragbarkeitsvermerk ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

Von 2017 nach 2018 wurden investive Auszahlungsreste in Höhe von 1.332.991,10 € übertragen.

7 Rechenschaftsbericht, Anhang, Anlagen

Gemäß § 88 SächsGemO in Verbindung mit § 53 SächsKomHVO-Doppik sind im Rechenschaftsbericht der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

In den Anhang sind entsprechend § 52 SächsKomHVO-Doppik diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Vermögensrechnung vorgeschrieben sind. Ferner sind u. a. die auf die Posten der Ergebnisrechnung und der Vermögensrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften, Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und ausgeübte Wahlrechte in Bezug auf die Erfassung und Bewertung anzugeben.

Rechenschaftsbericht und Anhang sind in zusammengefasster Form vorhanden.
Im Rechenschaftsbericht / Anhang werden die gesetzlich vorgeschriebenen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften und einige ausgeübte Wahlrechte benannt.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben zu Mitgliedschaften in Organen gemäß § 88 Abs. 3 SächsGemO waren aufgeführt.

Dem Rechenschaftsbericht / Anhang waren als Anlagen gemäß § 88 Abs. 4 SächsGemO in Verbindung mit § 54 SächsKomHVO-Doppik die Anlagen-, die Forderungs- und die Verbindlichkeitenübersicht beigefügt. Dazu wurden die Muster der VwV KomHSys verwendet. Die Zahlenangaben der Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht waren entsprechend den begründenden Unterlagen nachvollziehbar und vollständig.
Die in der Anlagenübersicht aufgeführte Gesamtsumme des Anlagevermögens wird um 12.500.000,00 € niedriger als in der Bilanz ausgewiesen. Der Grund hierfür ist, dass die langfristigen Geldanlagen nicht in der Anlagenbuchhaltung gebucht wurden.

Künftig sind Geldanlagen länger als ein Jahr in der Anlagenbuchhaltung zu erfassen.

Dem Rechenschaftsbericht / Anhang wurde eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beigefügt.

8 Prüfung von Vergaben nach VOL

Bei der Prüfung von Vergaben nach VOL vorgefundene Prüfungsfeststellungen wurden vom jeweiligen Fachamt noch vor der Vergabeentscheidung bereinigt.

9 Prüfungsvermerk

Nach Abschluss der Prüfung erteilt das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 10 Abs. 4 SächsKomPrüfVO-Doppik folgenden Prüfungsvermerk:

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss 2017 der Großen Kreisstadt Delitzsch einschließlich des Anhangs / Rechenschaftsberichtes mit allen Anlagen auf der Grundlage von § 104 SächsGemO geprüft und bestätigt, dass

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten wurde und
- das Vermögen, die Kapitalposition, die Sonderposten, die Rechnungsabgrenzungsposten und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprach der Jahresabschluss 2017 den gesetzlichen Vorschriften. Unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelte er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Großen Kreisstadt Delitzsch.

Einzelne Abweichungen in der Vermögensrechnung von mehr als 0,7 Prozent der Bilanzsumme wurden nicht festgestellt.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt nach pflichtgemäßer Prüfung, den Jahresabschluss 2017 einschließlich des Berichtes mit allen Anlagen dem Stadtrat zur Feststellung vorzulegen.

Der Beschluss über die Feststellung ist nach § 88 b Abs. 3 SächsGemO der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu geben.

Der Jahresabschluss einschließlich Rechenschaftsbericht ist an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

Delitzsch, 2. Oktober 2019

Preuss –

Preussner
Amtsleiterin